

# **Richtlinie zur Förderung von Vorhaben des ehrenamtli- chen Engagements in den Dörfern des Oberbergischen Kreises 2025 (Förderrichtli- nie Oberbergische Dörfer)**



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>§ 1 Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>§ 2 Verfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>§ 3 Antragsberechtigung und Antragstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>§ 4 Förderkriterien.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>§ 5 Mittelabruf und Mittelverwendung .....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>§ 6 Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>§ 7 Inkrafttreten.....</b>	<b>8</b>

# 1 Präambel

Die Dörfer und Siedlungsgemeinschaften im Oberbergischen Kreis zeichnen sich durch ein vielseitiges zivilgesellschaftliches Engagement und eine Vielzahl an Dorfvereinen und aktiven Dorfgemeinschaften aus. Der Kreistag des Oberbergischen Kreises wertschätzt die in den Dörfern geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten, welche einen erheblichen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der lebenswerten Strukturen und Bedingungen im ländlich geprägten Kreisgebiet schaffen.

Um dieses Engagement in den Dörfern zu fördern und zu stärken, hat der Kreistag 50.000 Euro als finanzielle Unterstützung für die Dorfentwicklung im Oberbergischen Kreis für das Jahr 2025 bewilligt. Mit der Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer stellt der Oberbergische Kreis, über den Dorfservice Oberberg, eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für Dorfvereine und Dorfgemeinschaften bereit.

Im Rahmen der Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer gewährt der Oberbergische Kreis eine einmalige finanzielle Zuwendung für ehrenamtlich getragene Vorhaben in den Dörfern und Siedlungsgemeinschaften des Kreisgebietes, die mit Unterstützung oder Begleitung des Dorfservice Oberberg, der Anlauf- und Beratungsstelle für Dorfgemeinschaften des Oberbergischen Kreises, entwickelt und umgesetzt werden.

## 2 § 1 Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung

(1) Der Oberbergische Kreis gewährt Zuwendungen für Vorhaben im Bereich der Dorfentwicklung. Demnach sind förderfähig:

- Vorhaben, die zur Verbesserung der Infrastruktur in den Dörfern und Weilern beitragen
- Vorhaben, die die Sicherung der Nahversorgung in den Dörfern und die Bereitstellung und Nutzung regionaler Produkte gewährleisten
- Vorhaben, die der Nachhaltigkeit, dem Arten- und Lebensraumschutz, dem Klimaschutz sowie der Anpassung an den Klimawandel dienen
- Vorhaben, die zur Stärkung und Vernetzung der ehrenamtlichen Strukturen in den Dörfern beitragen und Synergien zwischen den ehrenamtlich engagierten Personen schaffen oder
- Vorhaben, welche die Erhaltung, Ausweitung oder Weiterentwicklung lebenswerter dörflicher Strukturen in ihren Mittelpunkt stellen.

(2) Förderfähig sind alle Ausgaben, die für die Anschaffung, Bearbeitung, Ausführung und Unterhaltung des geplanten Vorhabens im Förderzeitraum anfallen, soweit sie erforderlich und angemessen sind. Nicht förderfähig sind laufende Kosten sowie Miete oder Nebenkosten für ein Gebäude, Projektideen bei denen primär Gewinn erwirtschaftet wird sowie Projekte ohne einen Mehrwert für die

Klassifizierung: öffentlich	Seite <b>3</b> von <b>8</b>
Federführung: Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität	Inkrafttreten: 19.03.2025

Allgemeinheit und die alleinig eine Privatperson oder ein Unternehmen begünstigen. Ebenso nicht förderfähig sind Ausgaben zur Anschaffung und Unterhaltung von Solaranlagen, Geräten zur Verkehrsüberwachung und Defibrillatoren.

(3) Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des geplanten Vorhabens einen Betrag in Höhe von mindestens 500 Euro umfassen. Die maximale Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben darf 5.000 Euro nicht überschreiten.

(4) Anträge können ausschließlich für Vorhaben gestellt werden, die auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises, seinen Städten und Gemeinden, umgesetzt werden.

(5) Für die Bewilligung einer Zuwendung im Rahmen der Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer müssen für das geplante Vorhaben alle notwendigen rechtlichen Genehmigungen (z.B. nach Bau- und Umweltrecht, Einverständnis des Grundstückeigentümers / der Grundstückeigentümerin) bei der Antragsstellung vorliegen.

Noch fehlende Genehmigungen müssen dem Oberbergischen Kreis spätestens zum 30.04.2025 (Antragsfrist) vorgelegt werden.

## 3 § 2 Verfahren

(1) Insgesamt stehen 50.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf eine mögliche Zuwendung ist bis zum 30.04.2025 schriftlich beim Oberbergischen Kreis, Der Landrat, Dorfservice Oberberg, 51641 Gummersbach vorzulegen.

(2) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular der Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer zu verwenden. Der Antrag auf Zuwendung ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(3) Im Antrag ist zwingend eine Kurzbeschreibung des Projektes zur Umsetzung des Vorhabens anzugeben, in der das Ziel, anvisierte Erfolge, Angaben zur zeitlichen Umsetzung und der Beteiligung Dritter sowie der zukünftigen Weiterführung des umgesetzten Projektes hervorgehen.

(4) Die vollständige Umsetzung des geförderten Vorhabens muss bis zum 15.11.2025 erfolgen.

(5) Im Rahmen der Antragstellung ist eine Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der Gesamtfinanzierung für den gesamten Förderzeitraum vorzulegen.

Klassifizierung: öffentlich	Seite <b>4</b> von <b>8</b>
Federführung: Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität	Inkrafttreten: 19.03.2025

(6) Dem Oberbergischen Kreis sind zur Prüfung der Angemessenheit der genannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Nachweise in Form

- von drei Vergleichsangeboten vorzulegen, wenn die Kosten der Anschaffung eines einzelnen Maßnahmenbestandteils einen Wert von 3.000 Euro übersteigen,
- von zwei Vergleichsangeboten vorzulegen, wenn die Kosten für Handwerks-/ Dienstleistungen eines einzelnen Maßnahmenbestandteils einen Wert von 3.000 Euro übersteigen.

Der Oberbergische Kreis kann zur Prüfung der Angemessenheit weitere Vergleichsangebote anfordern, zur Vorlage bis zum 30.04.2025 (Antragsfrist).

(7) Die Zuwendung seitens des Oberbergischen Kreises für das geplante Vorhaben beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

(8) Mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben müssen als Eigenanteil von der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgebracht werden. Als Bemessungsgrundlage dienen die im Antrag aufgeführten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des geplanten Vorhabens. Der Eigenanteil kann durch die Einwerbung von Spenden, Finanzbeiträgen oder durch private und andere öffentliche Mittelgeber erfolgen.

(9) Im Rahmen des Vorhabens geplantes ehrenamtliches Engagement sowie andere unentgeltlich zu erbringende Arbeitsleistungen können als fiktive Ausgabe für einen geplanten Maßnahmenbestandteil in die Kalkulation der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, mit 15 Euro pro geleisteter Stunde, einbezogen werden. Die geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweisformular der Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer schriftlich festzuhalten. Die Berechnung muss sich an der Arbeitsleistung eines Dienstleisters oder eines Unternehmens orientieren und darf 80 Prozent des dort aufgerufenen Nettobetrags nicht überschreiten. Der Einbezug des ehrenamtlichen Engagements darf nicht dazu führen, dass die Zuwendung durch den Oberbergischen Kreis die anfallenden Ausgaben des geplanten Vorhabens (Ist-Ausgaben) übersteigt.

(10) Es gilt das Verbot einer Doppelförderung. Der Bezug einer weiteren Förderung seitens der Antragstellerin/des Antragstellers, neben der Förderung, die der Oberbergische Kreis im Rahmen dieser Richtlinie gewährt, ist nicht zulässig.

(11) Über die finale Bewilligung eines Antrags entscheidet der Landrat des Oberbergischen Kreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Oberbergischen Kreis. Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bewilligungsbescheides.

Klassifizierung: öffentlich	Seite <b>5</b> von <b>8</b>
Federführung: Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität	Inkrafttreten: 19.03.2025

## 4 § 3 Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die durch ihre Tätigkeiten und Engagement eine Dorfgemeinschaft repräsentieren.

(2) Je Antragstellerin/Antragsteller kann nur ein Antrag für ein Projekt im Rahmen der Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer gestellt werden.

(3) Je Dorf kann nur ein Antrag bewilligt werden.

## 5 § 4 Förderkriterien

Die eingegangenen Anträge auf eine Zuwendung im Rahmen der Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer bewertet der Oberbergische Kreis anhand der nachfolgenden sieben, gleichwertigen Kriterien:

1. Zu erwartender Fortbestand, beziehungsweise die gesicherte Weiterführung des Vorhabens nach dem Ablauf der Förderung
2. Beitrag zur Erhaltung gelebter Dorf- und Infrastrukturen
3. Generierung neuer Ideen oder Ansätze für das Dorf und die Region
4. Anzahl der angesprochenen und einbezogenen Zielgruppen und Generationen
5. Beitrag zur Stärkung einer nachhaltigen und ökologischen Entwicklung des Dorfes, besonders im Hinblick auf die Bewahrung und Förderung von Lebensräumen sowie ein Engagement für mehr Klimaschutz und den Umgang mit Klimawandelfolgen im Oberbergischen Kreis (inhaltliche Anknüpfung an das Programm „Klima – Umwelt – Natur Oberberg“ (KUNO) des Oberbergischen Kreises – [www.obk.de/kuno](http://www.obk.de/kuno))
6. Beitrag zur Grund- und Nahversorgung im ländlich geprägten Kreisgebiet
7. gesteigerte Vernetzung der ehrenamtlichen Strukturen im Dorf, beispielsweise durch die Zusammenarbeit mehrerer ortsansässiger Vereine oder Gruppierungen sowie die Zusammenarbeit mehrerer Dörfer verbunden mit der Schaffung von Synergien, etwa bei der gemeinschaftlichen Nutzung bestehender oder neuer Infrastruktur.

## 6 § 5 Mittelabruf und Mittelverwendung

(1) Die Zuwendung wird nach Bewilligung auf Anforderung der Antragstellerin/des Antragstellers vom Oberbergischen Kreis ausgezahlt und ist bis zum 15.11.2025 zu verwenden.

(2) Die im Rahmen der Antragsstellung formulierte förderspezifische Verwendung der Gelder ist dem Oberbergischen Kreis von Seiten der Antragstellerin/Antragstellers durch einen Verwendungsg-

Klassifizierung: öffentlich	Seite <b>6</b> von <b>8</b>
Federführung: Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität	Inkrafttreten: 19.03.2025

nachweis spätestens bis zum 15.12.2025 nach der fristgerechten Umsetzung des bewilligten Vorhabens nachzuweisen. Hierfür ist das Verwendungsnachweisformular der Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer zu verwenden.

(3) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet den Oberbergischen Kreis über Änderungen des geförderten Vorhabens unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Oberbergische Kreis behält sich vor, die Bewilligung der Förderung nach Durchsicht der eingereichten Angaben zu Änderungen im Vorhaben neu zu bewerten.

(4) Sollten sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Rahmen der Umsetzung des bewilligten Vorhabens, ohne Einflussnahme der Antragstellerin/des Antragstellers erhöhen, so führt dies nicht zu einer Neubewertung der Zuwendung durch den Oberbergischen Kreis und demnach auch nicht zu einer Erhöhung der bewilligten Förderung.

(5) Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Förderung sind die Fördermittel ganz zurückzuzahlen. Dies gilt ebenfalls dann, wenn der Verwendungsnachweis über die Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Auch Änderungen im geplanten Vorhaben, ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung gem. § 5 Abs. 3 dieser Richtlinie, können eine vollständige Rückzahlung der Fördermittel, mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich, bewirken.

(6) Sollte das geförderte Projekt keine Umsetzung erfahren oder seine Umsetzung vor der oben genannten Frist von Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers eingestellt werden, sind die Fördermittel vollständig zurückzuzahlen und mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

(7) Sofern sich nach der Prüfung des einzureichenden Verwendungsnachweises aufgrund nicht verwendeter oder nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel eine Rückzahlungsverpflichtung der Antragstellerin/des Antragstellers ergibt, ist diese nach Zustellung des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides dem Oberbergischen Kreis zurückzuzahlen. Ein nicht ordnungsgemäß erbrachter Verwendungsnachweis hat ebenfalls eine Rückzahlungsverpflichtung seitens der Antragstellerin/des Antragstellers zur Folge, die nach Zustellung des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides dem Oberbergischen Kreis zurückzuzahlen ist.

(8) Es besteht eine Zweckbindungsfrist für deren Dauer die Antragstellerin/der Antragsteller für die Pflege, und im Falle von Beschädigungen, für die Reparatur sowie den Ersatz Sorge zu tragen hat. Bei Nichtbeachtung innerhalb der Fristen können die Fördermittel, mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich, zurückverlangt werden. Technische Geräte und Maßnahmen haben eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Baumaßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren.

Klassifizierung: öffentlich	Seite <b>7</b> von <b>8</b>
Federführung: Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität	Inkrafttreten: 19.03.2025

## 7 § 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei allen Projekten handelt es sich um Gemeinschaftsprojekte zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Antragstellerin/dem Antragsteller. Eine alleinige Öffentlichkeitsarbeit seitens der Antragstellerin/des Antragstellers ist nicht zulässig. Aus diesem Grund ist eine einheitliche Kommunikation und ein gemeinsames Vorgehen bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch eine frühzeitige vorherige Abstimmung sicherzustellen und zu vereinbaren.

(2) Alle geförderten Vorhaben werden nach deren erfolgreichen Umsetzung, wenn dies durch die Beschaffenheit des Vorhabens möglich ist, von Seiten des Oberbergischen Kreises mit einer Kennzeichnung versehen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Antragstellerin/dem Antragsteller.

## 8 § 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 19.03.2025 in Kraft.

Gummersbach, 19.03.2025  
gez.

Jochen Hagt  
Landrat

Klassifizierung: öffentlich	Seite <b>8</b> von <b>8</b>
Federführung: Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität	Inkrafttreten: 19.03.2025